

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
für den Raum  
einer zweimal  
gespaltenen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Bekanntmachung,

die nachträgliche Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartirungen betreffend.

In Folge ständischer Ermächtigung ist zu Anmeldung der Ansprüche, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. März 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37) auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartirungen erhoben werden können,

der 1. Mai 1873

als anderweiter Präklusivtermin festgestellt worden.

Unter Hinweisung auf § 3 des angezogenen Gesetzes, sowie auf § 1 der Ausführungs-Verordnung dazu (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 38) werden daher alle diejenigen Personen und Gemeinden, welche ihre Ansprüche auf solche Vergütungen bis jetzt noch nicht angemeldet, oder zwar angemeldet, aber darauf mit Hinweis auf die deshalb verhangene Verjährung abfällige Bescheidung erhalten haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Anmeldung bei Verlust jedes weiteren Anspruchs nunmehr spätestens bis zu dem oben gedachten Tage nach Maßgabe der angezogenen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften noch nachträglich unter Vorzeigung der Quartierbillets und etwaiger sonstiger Nachweise bei der Ortsobrigkeit, beziehentlich der Amtshauptmannschaft, und, soweit Besitzer ceterer Grundstücke in Frage sind, unmittelbar bei dem Kriegsministerium zu bewirken.

Eine weitere Nachfrist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen fernere Verjährungen findet unter allen Umständen nicht statt, und wollen im Uebrigen die Stadt- und Gemeinderäthe, welche hinsichtlich der noch eingehenden Anmeldungen ebenso wie die Amtshauptmannschaften ungefäumt den weiteren Vorschriften in § 2 der Ausführungs-Verordnung vom 28. März 1872 gemäß zu verfahren haben, noch selbst für besondere Verbreitung dieser Bekanntmachung auf geeignetem Wege besorgt zu sein.

Dresden, am 21. Februar 1873.

**Kriegsministerium.**  
von Fabrice.

Eckelmann.

## Bekanntmachung.

Das diesjährige Stadtanlagen-Cataster liegt von heute an 14 Tage lang zur Einsicht jedes Anlagspflichtigen auf hiesiger Rathskammer zur Verfügung. Reclamationen dagegen sind, bei deren Verlust, bis zum

20. laufenden Monats

allhier schriftlich anzubringen.

Eibenstock, am 6. März 1873.

**Der Stadtrath.**  
Vertel.

Bgd.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Berlin, 5. März. In der heutigen Versammlung der Droschkenbesitzer kam die Antwort des Handelsministers auf eine, Sr. Majestät dem Könige eingereichte Immediateingabe zur Verlesung. Die Antwort des Handelsministers verheißt gründliche Prüfung der Beschwerden, erwartet aber, daß die Beteiligten im Interesse des öffentlichen Verkehrs den Gewerbebetrieb unverzüglich wieder aufnehmen. Die Versammlung autorisirte infolge dessen den Vorstand, bis nach beendeter Untersuchung nach dem alten Tarif fahren zu dürfen. Der Vorstand ist sofort in Unterhandlungen mit dem Handelsminister und dem Polizeipräsidenten eingetreten. Nachrichten vom 6. d. zufolge fordert der hiesige Droschkenvereinsvorstand durch Placatanschlag sämtliche Vereinsmitglieder zur sofortigen Empfangnahme neuer Begemessertarife und Marken behufs der Betriebswiederaufnahme des Droschkenbetriebes auf, da solches der Wunsch des Kaisers und Königs sei.

In dem dem Bundesrath vorgelegten Posttagentwurf schlägt der Generalpostdirector Stephan eine einfache Taxe von 5 Sgr. für Pakete bis 10 Pfund Gewicht für das ganze Reich vor. Für Entfernungen unter 10 Meilen beträgt die Taxe die Hälfte, 2½ Sgr. Für ein Ge-

wicht über 10 Pfd. tritt eine progressive Taxe ein. Man hat konstatiert, daß Pakete bis 10 Pfd. 86 pCt. aller Packetsendungen ausmachen.

Dresden. Ein neuerdings erlassenes königliches Dekret setzt den Schluß der Session des Landtags auf Sonnabend fest.

Aus Kurhessen, 1. März, schreibt man dem „Fr. J.“: Eine frühere Mittheilung, daß gegen den renitenten Pfarrer Büsch in Hombrücken (derselbe hatte die Fürbitte für den Kaiser im Kirchengebete unterlassen und sich neuerdings geweigert, in der Kirche seines Pfarrortes Gottesdienst zu halten, weil in derselben eine mit dem preussischen Adler gezierte Gedenktafel für die in dem letzten Kriege gefallenen Ortsangehörigen aufgestellt ist) die Disziplinaruntersuchung eingeleitet worden sei, wird heute von den „Hessischen Blättern“ bestätigt. Auch ist die Suspension des Genannten vom Amte bereits verfügt. Die Anklage beschuldigt den Pfarrer Büsch „gröblichen Ungehorsams gegen die Anordnungen des Kirchen-Regiments.“

### Frankreich.

— Eine Anzahl Pariser Bürger und an ihrer Spitze die radicalen Mitglieder des Pariser Gemeinderathes haben eine Ermunterungs-Adresse an die spanische Republik veröffentlicht. Die Adressaten nehmen für sich das Verdienst in Anspruch, gegen den „tollen Krieg“ von 1870 ebenjowohl wie gegen den Frieden von 1871 protestirt zu haben. Erst wenn „die furchtbaren Schulden an Geld und Schande, welche